



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Sachwalter, gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel betreffend Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe ab 1. September 2000 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.), geb. am 3.2.1967, ist verheiratet und lebt mit seiner Gattin gemeinsam in einem Haus, das ihnen zu gleichen Teilen gehört. Sowohl der Bw. als auch seine Gattin sind Notstandshilfebezieher.

Sowohl der Bw. als auch die Gattin sind sachwalterlich vertreten.

Beantragt wird die rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab September 2000. Als Erkrankung wird eine "höhergradige intellektuelle Unterbegabung von der gradmäßigen Wertigkeit einer Grenzimbezibilität" angeführt.

Über Ersuchen des Finanzamtes wurde der Bw. am 18. November 2005 untersucht und seitens des Bundessozialamtes folgendes fachärztliche Sachverständigengutachten erstellt:

#### Anamnese:

Anamnestisch ist eine höhergradige Minderbegabung seit frühester Kindheit erhebbar. Er besuchte die Sonderschule und war nach Schulabschluss bei einem Fleischhauer beschäftigt. Bei vorliegender Unterbegabung kann eine selbständige Erwerbsfähigkeit jedoch nicht angenommen werden (ist lt. Sachwalterschaftsgutachten Analphabet, formuliert nur in Satzbruchstücken).

Hr. K. lebt, mit seiner ebenfalls geistig behinderten Gattin, im gemeinsamen Haushalt. Er hat mit seiner Gattin drei Kinder, wovon die älteste Tochter körperlich und geistig schwer behindert ist.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): Keine

Untersuchungsbefund:

Alter 38 Jahre; altersentsprechender AZ und EZ; Cor: HA rhyth., normfrequent; Pulmo: VA;

Grobneurolog.unauff.;

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Zeitlich, örtlich und zur Person orientiert; deutliche intellektuelle Unterbegabung; kann sein Alter nicht nennen, Sprache undeutlich, verwaschen;

Merkfähigkeit, Gedächtnis und Konzentration deutlich herabgesetzt;

Relevante vorgelegte Befunde:

1995-08-02 BEZIRKSGERICHT GMÜND / SACHWALTERSCHAFTSGUTACHTEN

Höhergradige intellektuelle Minderbegabung;

Diagnose(n): Mentale Retardation

Richtsatzposition: 579 Gdb: 050% ICD: F79.9

Rahmensatzbegründung:

Gesamtgrad der Behinderung: **50 vH** voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich - Dauerzustand.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 1967-02-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

**Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.**

**Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Lebensjahr vorliegend**

erstellt am 2005-11-22 von K.C.

Arzt für Allgemeinmedizin

zugestimmt am 2005-11-28

Leitender Arzt: S-G.G.

Der Bw. war laut Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung vom 5. Oktober 2005 insgesamt ca. vier Jahre beschäftigt. Dazwischen bezog er Arbeitslosenunterstützung, Notstands- und Überbrückungshilfe. Seit 19.1.2002 geht er keiner Beschäftigung mehr nach und bezieht Notstands- und Überbrückungshilfe.

Das Finanzamt erließ am 17. Jänner 2006 einen Abweisungsbescheid und begründete diesen wie folgt:

"Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d FLAG haben volljährige Vollwaisen dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres – oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres – eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Die Realisierung des Eigenanspruches auf Familienbeihilfe hängt insbesondere davon ab, dass seitens der Eltern eine Verletzung der Unterhaltspflicht vorliegt. Dazu muss untersucht werden, ob überhaupt noch ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern besteht.

Grundsätzlich endet der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber den Eltern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit, welche nicht vom Erreichen eines bestimmten Alters abhängt, sondern davon, dass ein Kind in der Lage ist, die Mittel zur Besteitung seines angemessenen Unterhalts selber zu verdienen.

Ferner besteht auch kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern, wenn diese aufgrund bescheidener eigener Einkünfte nicht in der Lage sind, einen Unterhalt zu leisten. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diese nur über eine Mindestpension mit Ausgleichszulage verfügen. Mitunter kann sogar der Fall eintreten, dass die Eltern einen Unterhaltsanspruch gegenüber den Kindern haben.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht gemäß § 5 Abs. 2 FLAG für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.

Gemäß § 94 ABGB haben die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

Bei aufrechter Ehe wird der Unterhalt grundsätzlich nicht durch Geld, sondern durch Naturalleistungen (Wohnung, Nahrungsmittel, Bekleidung, Haushaltsgegenstände, etc.) erbracht.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 FLAG kann nur so verstanden werden, dass jeder Unterhalt vom Ehegatten den Anspruch auf die Familienbeihilfe ausschließt. Dass nur eine ausschließliche Unterhaltsleistung durch den Ehegatten dem Bezug von Familienbeihilfe entgegen stünde, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

Sie sind gemeinsam mit Ihrer Gattin Eigentümer eines Einfamilienhauses in S. (Eigentumsanteil je 1/2). Wie bereits erwähnt, wird bei aufrechter Ehe der Unterhalt des Ehepartners üblicherweise durch Naturalleistungen gewährt. Ihre Ehegattin kommt dieser Unterhaltsverpflichtung insbesondere dadurch nach, als sie Ihnen ihren Hälftenanteil an der gemeinsamen Liegenschaft zur Verfügung stellt.

Im gegenständlichen Fall kommen daher drei Ausschließungsgründe für den Anspruch auf die Familienbeihilfe zum Tragen:

- a) Einerseits besteht kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern, weil diese nur über bescheidene eigene Einkünfte verfügen. Ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern wurde laut Aktenlage seitens der Sachwalterin auch nicht geltend gemacht. Demnach fehlt das Anspruchskriterium der Verletzung der Unterhaltpflicht durch die Eltern.
- b) Es wird Ihnen seitens Ihrer Ehegattin Unterhalt gewährt, zumindest in Form der Nutzungsmöglichkeit ihres Hälftenanteiles am gemeinsamen Einfamilienhaus.
- c) Sie waren laut Datenauszug der Sozialversicherung in der Vergangenheit mehrere Jahre hindurch berufstätig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht eine mehrjährige berufliche Tätigkeit der Annahme entgegen, das Kind sei infolge seiner Behinderung dauernd außerstande gewesen, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 1997, 96/14/0088, 24. Oktober 1995, 91/14/0197, vom 21. November 1990, 90/13/0129 und vom 25. Jänner 1984, 82/13/0222)...."

Die Sachwalterin erhob gegen den Bescheid fristgerecht Berufung und führte zur Begründung aus:

"Hr.K. ist seit 1995 für alle Angelegenheiten beschwaltet. Im beiliegenden medizinischen Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes wurde festgestellt, dass die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung seit Geburt möglich ist und Hr.K. dauernd außerstande ist sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe liegen daher vor.

Hinsichtlich der Unterhaltsleistung durch die Ehegattin wird darauf hingewiesen, dass Frau K. über kein ausreichendes Einkommen verfügt und daher keinerlei Unterhaltsleistung an ihren Ehegatten erbringen kann.

§ 5 Abs. 2 FLAG ist daher so auszulegen, dass nur dann kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn der zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte tatsächlich (Geld)Unterhalt leistet bzw. von diesem geleistet werden kann.

Es ist daher zu prüfen, ob der unterhaltpflichtige Ehegatte aufgrund seines Einkommens in der Lage ist, seiner Unterhaltsverpflichtung auch nachzukommen, was in diesem Fall zu verneinen ist, da Frau K. über kein ausreichendes Einkommen verfügt..."

Das Finanzamt legte die Berufung – ohne Erlassung einer Berufungsvereinstscheidung – der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgendes steht sachverhaltsmäßig fest:

- Der Bw. ist gemäß Bescheinigung des Bundessozialamtes voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Dies wird auch vom Finanzamt grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen (siehe ärztliches Sachverständigengutachten vom 28. November 2005).
- Der Bw. ist verheiratet und lebt mit seiner Gattin in einem Haus, das ihnen zu gleichen Teilen gehört.
- Der Bw. ist – ebenso wie seine Gattin - besachwaltet. Beide beziehen Notstandshilfe.
- Laut Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt bezieht der Bw. nach seinem verstorbenen Vater ab 22. September 2005 eine Waisenpension (2005: monatlich € 153,97, 2006: monatlich € 157,82).
- Der Bw. war laut Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung vom 5. Oktober 2005 von 1983 bis dato insgesamt ca. vier Jahre berufstätig, davon weniger als eineinhalb Jahre nach Vollendung seines 21. Lebensjahres (siehe Tabelle unten)

2.5.1983 – 30.4.1984	ca. 11 Monate	Arbeiter
20.6.1984 – 6.11.1984		Arbeitslosengeldbezug
15.11.1984 – 1.5.1985		Arbeitslosengeldbezug
13.5.1985 – 31.1.1987	ca. 1 Jahr, 8 Mo.	Arbeiter
11.2.1987 – 30.6.1987		Arbeitslosengeldbezug
1.7.1987 – 26.10.1988	ca. 1 Jahr, 3 Mo.	Arbeiter
4.11.1988 – 25.11.1988	ca. 1 Monat	Arbeiter
27.12.1988 – 20.1.1989	ca. 1 Monat	Arbeiter
18.2.1989 – 15.9.1989		Arbeitslosengeldbezug
20.9.1989 – 30.11.1989	ca. 2 Monate	Arbeiter
29.12.1989 – 30.4.1990		Arbeitslosengeldbezug
12.11.1990 – 9.6.1991		Arbeitslosengeldbezug
10.6.1991 – 2.7.1991	ca. 3 Wochen	Arbeiter
23.9.1991 – 31.5.1992		Arbeitslosengeldbezug
10.8.1992 – 23.3.1994		Arbeitslosengeldbezug
21.4.1994 – 15.5.1994		Arbeitslosengeldbezug
16.5.1994 – 30.6.1994	ca. 1,5 Mo.	Arbeiter
4.7.1994 – 19.4.1995		Arbeitslosengeldbezug
17.5.1995 – 14.5.1996		Arbeitslosengeldbezug
1.1.1996 – 4.1.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
19.1.1996 – 19.1.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
25.1.1996 – 25.1.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
28.1.1996 – 28.1.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
3.3.1996 – 3.3.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
12.3.1996 – 13.3.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
2.4.1996 – 4.4.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
15.5.1996 – 13.5.1997		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
6.8.1996 – 6.8.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
29.8.1996 – 29.8.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter

26.9.1996 – 26.9.1996		geringfügig beschäftigter Arbeiter
2.12.1996 – laufend		geringfügig beschäftigter Arbeiter
16.5.1997 – 21.9.1997		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
22.9.1997 – 5.10.1997	ca. 2 Wochen	Arbeiter
6.10.1997 – 7.10.1997		Urlaubsabfindung...
8.10.1997 – 13.5.1999		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
4.6.1999 – 23.9.2001		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
24.9.2001 – 27.9.2001		Beihilfe gem. § 20 Abs. 2 AMFG (Arb.)
29.10.2001 – 4.11.2001		Beihilfe gem. § 20 Abs. 2 AMFG (Arb.)
7.11.2001 – 9.11.2001		Beihilfe gem. § 20 Abs. 2 AMFG (Arb.)
10.11.2001 – 13.11.2001		Krankengeldbezug
14.11.2001 – 21.11.2001		Beihilfe gem. § 20 Abs. 2 AMFG (Arb.)
22.11.2001 – 30.11.2001		Krankengeldbezug
4.12.2001 – 18.12.2001		Beihilfe gem. § 20 Abs. 2 AMFG (Arb.)
19.12.2001 – 10.1.2002		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe
11.1.2002 – 18.1.2002		Krankengeldbezug
19.1.2002 – laufend		Notstandshilfe, Überbrückungshilfe

Das Finanzamt stützt seine abweisende Entscheidung auf folgende Punkte:

1. Es bestehe kein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern, weil diese nur über bescheidene eigene Einkünfte verfügen. Demnach fehle das Anspruchskriterium der Verletzung der Unterhaltspflicht durch die Eltern.
2. Es wird dem Bw. seitens seiner Ehegattin Unterhalt gewährt, zumindest in Form der Nutzungsmöglichkeit ihres Hälftenanteiles am gemeinsamen Einfamilienhaus.
3. Es liegt eine mehrjährige Berufstätigkeit vor.

**ad 1)** Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter den selben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

Im Erkenntnis vom 22.12.2005, 2002/15/0181, führt der VwGH zu dieser Bestimmung aus:

"§ 6 Abs. 5 FLAG bezieht sich auf Kinder, die nicht überwiegend von ihren Eltern unterstützt werden und die nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung leben. Unter diesen Voraussetzungen hat ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn es eine Vollwaise ist (Abs. 1 bis 3)."

Nach Ansicht der Berufungsbehörde ist unter "Unterhaltspflicht" aber nur eine abstrakte Unterhaltspflicht zu verstehen. Es kann damit keinen Unterschied machen, ob die Eltern ihre Unterhaltspflicht verletzen oder zur Unterhaltsleistung mangels ausreichender Einkünfte nicht imstande sind. Die relevanten VwGH-Erkenntnisse haben auch stets die Fälle betroffen, in denen das Kind selbsterhaltungsfähig war, und somit aus diesem Grund eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht gegeben war (vgl. auch Wittmann/Papacek, Der Familienlastenausgleich, Kommentar, § 6, S 2, letzter Absatz). Eine Interpretation des § 6 Abs. 5 FLAG in der vom

Finanzamt gesehenen Weise würde daher bedeuten, dass Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltpflicht mangels ausreichendem eigenen Einkommen nicht nachkommen können, schlechter gestellt wären als Kinder, deren Eltern ihre Unterhaltpflicht verletzen. Eine solche Interpretation, die überdies bewirken würde, dass weder dem Kind noch den Eltern Familienbeihilfe zustünde, ist aber mit den Intentionen der zitierten Gesetzesstelle nicht vereinbar.

Dies ist auch dem VwGH-Erkenntnis vom 22.2.2000, 94/14/0164, zu entnehmen, wobei die untenstehenden Ausführungen allerdings minderjährige Kinder betreffen:

"Gewähren die Eltern dem Kind Unterhalt, so steht der Anspruch auf den Bezug der Familienbeihilfe unter den in § 2 ff FLAG näher beschriebenen Voraussetzungen den Eltern zu. Ist das Kind Vollwaise, so ist es gemäß § 6 Abs 1 FLAG selbst Träger des Anspruches auf den Bezug der Familienbeihilfe. Erhält das Kind aus anderen Gründen keinen Unterhalt, so muss, wie sich dies aus der eingangs angeführten Wertungsentscheidung des Gesetzgebers ergibt, der Anspruch auf den Bezug der Familienbeihilfe ebenfalls bestehen. In diesem Fall ist wiederum das Kind selbst Träger des Anspruches auf den Bezug der Familienbeihilfe."

**ad 2)** Gemäß § 5 Abs. 2 FLAG besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.

Art und Umfang des Unterhaltsanspruches eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten ergeben sich aus dem Zivilrecht, insbesondere aus § 94 ABGB, welcher lautet:

"(1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

(2) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

(3) Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden."

Wie oben ausgeführt, ist unbestritten, dass der Bw. außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Zu prüfen ist daher, ob die Einkünfte der Ehegattin über die eigenen bescheidensten Unterhaltsbedürfnisse hinausgehen, was ihre Unterhaltpflicht begründen und somit den Anspruch auf Familienbeihilfe des Bw. ausschließen würde.

Es ist sachgerecht, sich bei der Höhe der "bescheidensten Bedürfnisse" an den zivilrechtlichen Begriffen "notwendiger bzw. notdürftiger" Unterhalt zu orientieren. Diese wiederum orientieren sich nach der Judikatur zum "Existenzminimum", das die Ausgleichszulagenrichtsätze des § 293 ASVG als Basis hat.

Das Existenzminimum (der Ausgleichszulagenrichtsatz) reicht schon nach dem Wortsinn aus, um die eigenen bescheidensten Unterhaltsbedürfnisse abzudecken und wird auch rechtlich in diesem Sinn verstanden (zB im Unterhaltsrecht, im Pensionsrecht und im Exekutionsrecht). Siehe dazu zB E LGZ Wien 44 R 464/02i, EFSIg 100.944, zu § 68a EheG:

"Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen zur Befriedigung ihrer einfachsten Lebensbedürfnisse eines bestimmten Mindestbetrages bedürfen. Dieser als absolutes Minimum angesehene Betrag ergibt sich aus §§ 293 f ASVG. Mit dem Betrag für allein stehende Personen nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG stimmt nunmehr auch gemäß § 291a Abs. 1 EO der unpfändbare Freibetrag (Existenzminimum) überein."

Es steht fest, dass das (durchschnittliche) Monatseinkommen der Ehegattin weit unter den Richtsätzen der §§ 293f ASVG gelegen ist.

Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruchs ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen, das im Allgemeinen von einem längeren, nach den möglichen Einkommensschwankungen zu bemessenden Zeitraum zu ermitteln ist (OGH 21.7.2004, 3Ob113/04w mwN; der Gerichtshof hat in diesem Urteil ausdrücklich eine monatliche Anpassung des Unterhaltsanspruchs im Falle eines schwankenden Einkommens abgelehnt).

Somit steht jedenfalls fest, dass die Ehegattin des Bw. zur Leistung von Geldunterhalt nicht verpflichtet ist.

Es ist nun zwar zutreffend, dass Unterhalt (teilweise) in Naturalleistungen erbracht werden kann (vgl. OGH 8.3.1994, 4Ob510/94); im Berufungsfall ist aber in Rechnung zu stellen, dass die Zurverfügungstellung des jeweiligen Hälftenanteils des gemeinsamen Hauses eine wechselseitige Aufrechnung der Unterhaltsleistungen bewirkt, also kein eigenständig bewertbarer Naturalunterhalt vorliegt.

**ad 3)** Das Finanzamt hat unter Zitierung mehrerer VwGH-Erkenntnisse richtig ausgeführt, dass eine mehrjährige berufliche Tätigkeit der Annahme entgegensteht, das Kind sei infolge seiner Behinderung dauernd außerstande gewesen, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Im Berufungsfall handelt es sich allerdings zum einen um bloß kurzfristige Arbeitsverhältnisse, die überdies teilweise vor dem 21. Lebensjahr ausgeübt wurden; zum anderen ist aus dem durchaus schlüssigen Sachverständigengutachten ersichtlich, dass bei der vorliegender Unterbegabung eine selbständige Erwerbsfähigkeit nicht angenommen werden kann (ist lt. Sachwalterschaftsgutachten Analphabet, formuliert nur in Satzbruchstücken).

Es handelte sich daher bei den Beschäftigungsverhältnissen offensichtlich um bloße erfolglose Arbeitsversuche.

Somit stehen auch die Arbeitsverhältnisse der Aussage des Sachverständigengutachtens nicht entgegen, es läge eine bereits vor dem 21. Lebensjahr eingetretene dauernde Unfähigkeit vor, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Wien, am 25. August 2006